

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

NSA-Sektoren-Liste: Bundesverwaltungsgericht lehnt Auskunftsanspruch der Presse ab



Quelle BVerwG
© Simon Pech

BVerwG-Präsident Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert und sein Team legen fest: Operative BND-Vorgänge dürfen geheim bleiben

Die berechtigten schutzwürdigen Interessen des **Bundesnachrichtendienstes (BND)** wiegen schwerer als der verfassungsunmittelbare Anspruch der Presse auf Auskunft gegenüber Bundesbehörden. Zu dieser Ansicht kam das **Bundesverwaltungsgericht (BVerwG)** mit Sitz in Leipzig mit dem Beschluss vom 20. Juli 2015, bei dem es um Erlass einer einstweiligen Anordnung in Sachen NSA-Selektoren-Liste ging. Der Redaktions-Leiter einer Tageszeitung hatte den BND um Auskunft darüber gebeten, welche Unternehmen mit Sitz in Deutschland und welche deutschen Staatsangehörigen auf der Selektoren-Liste der **Natio-**

nal Security Agency (NSA) der USA gestanden haben bzw. welche deutschen Unternehmen bzw. deutschen Staatsangehörigen abgehört worden seien.

Wenig überraschend hat der BND die Beantwortung dieser Fragen abgelehnt und erklärte laut Presse-Info Nr. 65/2015 des BVerwG: „Der BND äußere sich zu operativen Aspekten seiner Arbeit nur gegenüber der Bundesregierung und den geheim tagenden Gremien des Deutschen Bundestages.“ Die TZ-Redaktion zog vor das Bundesverwaltungsgericht, um den BND durch einstweilige Anordnung zu verpflichten, die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

In der entsprechenden Presse-Information heißt es zum Beschluss (BVerwG 6 VR 1.15): „Das Bundesverwaltungsgericht hat den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung abgelehnt. Ein Anspruch auf die begehrte Auskunft ergibt sich nicht aus dem Grundrecht der Pressefreiheit. Dieses Grundrecht verleiht der Presse zwar einen verfassungsunmittelbaren Anspruch auf Auskunft gegenüber Bundesbehörden, soweit auf sie die Landespressegesetze wegen einer entgegenstehenden Gesetzgebungs-Kompetenz des Bundes nicht anwend-

bar sind, wie dies unter anderem für den Bundesnachrichtendienst zutrifft. Der begehrten Auskunft stehen aber berechnete schutzwürdige Interessen des Bundesnachrichtendienstes an der Vertraulichkeit der streitigen Selektoren-Liste entgegen.“

Auskünfte an die Presse über operative BND-Vorgänge sind generell ausgeschlossen

Für operative Vorgänge im Bereich des Bundesnachrichtendienstes, nämlich die Beschaffung und Auswertung von Informationen von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung, sind Auskünfte an die Presse generell ausgeschlossen, ohne dass es insoweit einer einzelfallbezogenen Abwägung mit gegenläufigen Informationsinteressen der Presse bedürfe. Der Bundesnachrichtendienst hat die ihm gesetzlich zugewiesene Aufgabe, zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erfor-

derlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten. Derartige Informationen darf der Bundesnachrichtendienst nach der für ihn geltenden gesetzlichen Grundlage heimlich unter anderem mit nachrichtendienstlichen Mitteln beschaffen und muss dies in vielen Fällen tun. Um die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Bundesnachrichtendienst mithin darauf angewiesen, verdeckt zu arbeiten. Müsstent Auskünfte über solche Vorgänge erteilt werden, würde die Gewinnung von weiteren Informationen erschwert, wenn nicht verhindert, und damit wäre die Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes gefährdet.

Wechselseitiges Vertrauen ist notwendig

Zu den operativen Vorgängen im Bereich des Bundesnachrichtendienstes gehören das Ob sowie Art und Umfang der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten.

Fortsetzung Seite 3

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 49 NEUE TITEL GESCHÜTZT 3 - 7	
IMPRESSUM	7

Die 49 neuen Titel dieser Woche

3 30 Leben	Endlich Urlaub! Traumreisen mit Yared Dibaba Eva über Bord	Mordkommission Split - Branca Maric und der Teufel von Split my hero
A Alte Liebe Asphalt & Bitumen Auf Augenhöhe	F Faszination Holz	N New Family
B Beiträge zum Glücksspielwesen Branca Maric und der Teufel von Split Branca Maric und der verlorene Sohn	G Glücksspielzeitschrift Grießnockerlaffäre. Ein Eberhoferkrimi	R Real Men Richtige Kerle Richtige Männer
C Check it out	H Happy Art Holz erleben Hopfen & Mord	S Sauerkrautkoma. Ein Eberhoferkrimi Schweinskopf al dente. Ein Eberhoferkrimi
D Das große Promibacken – Osterspezial Das Leben ist ein Bus Deutschland Deine Promis Die härtesten Jobs der Welt – Extrem verdient! Die Straßencops – Jugend im Visier diglTus.magazin	I Iceman Ich, Anne Frank In Deinen Augen	T The Tunnel - Mord kennt keine Grenzen top magazin
E Echte Kerle Echte Männer Ego Eis am Stiel Eismann EMTB	K Krippe Kita Kindergarten	U UroSpektrum
	L Lasst uns die Welt retten Leipziger Messepreis	Z Zeitschrift zum Glücksspiel Zurück zum Augenblick
	M Marie räumt auf Mordkommission Split	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

01.09.2015, Woche 36, Nr. 1238
Anzeigenschluss: 28.08.2015, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

18.08.2015, Woche 34, Nr. 1236
Anzeigenschluss: 14.08.2015, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Fortsetzung von Seite 1

Um außen- und sicherheitspolitisch relevante Erkenntnisse zu gewinnen, ist der Bundesnachrichtendienst in vielen Fällen auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten angewiesen, indem in gemeinsamen Zusammenwirken Informationen von beiderseitigem Interesse beschafft

werden oder anderweitig gewonnene Erkenntnisse ausgetauscht werden. Dabei erfährt der Bundesnachrichtendienst beispielsweise, welches Erkenntnisinteresse der ausländische Nachrichtendienst verfolgt. Die Zusammenarbeit setzt voraus, dass die beteiligten Nachrichtendienste sich wechselseitig darauf verlassen können, dass von ihnen für

geheimhaltungsbedürftig angesehene Informationen auch von der anderen Seite geheim gehalten werden.

Die künftige Erfüllung der Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes kann mithin dadurch beeinträchtigt werden, dass im Falle einer Offenlegung von Informationen die Zusammenarbeit mit Nachrichtendiensten an-

derer Staaten und damit die künftige eigene Gewinnung von außen- und sicherheitspolitischen Erkenntnissen erschwert würde. Dazu käme es, wenn die Antragsgegnerin Informationen unter Missachtung einer zugesagten oder vorausgesetzten Vertraulichkeit gleichwohl an Dritte bekannt gibt.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Krippe Kita Kindergarten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock,
Frühlingstraße 2, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

New Family

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock,
Frühlingstraße 2, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

EMTB

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**KNPZ Rechtsanwälte,
Kaiser-Wilhelm-Straße 9, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

UroSpektrum

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Springer-Verlag GmbH Springer Medizin,
Tiergartenstraße 17, 69121 Heidelberg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Beiträge zum Glücksspielwesen Zeitschrift zum Glücksspiel Glücksspielzeitschrift

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Pro Press Verlag GmbH,
Friedrich-Ebert-Allee 57, 53113 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

my hero

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**mydays GmbH,
Riesstraße 20-26, 80992 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Check it out
In Deinen Augen
Ego
Schweinskopf al dente. Ein Eberhoferkrimi
Grießnockerlaffäre. Ein Eberhoferkrimi
Sauerkrautkoma. Ein Eberhoferkrimi
Mordkommission Split
Mordkommission Split - Branca Maric und
der Teufel von Split
Branca Maric und der Teufel von Split
Eis am Stiel
Lasst uns die Welt retten
Iceman
Eismann
The Tunnel - Mord kennt keine Grenzen
Das Leben ist ein Bus
Hopfen & Mord
30 Leben
Auf Augenhöhe
Branca Maric und der verlorene Sohn**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Zurück zum Augenblick
Marie räumt auf
Endlich Urlaub!
Traumreisem mit Yared Dibaba**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Happy Art

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbes. Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entspr. Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insb. Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Services, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**KIM Kindermedien Verlag GmbH,
Klarastraße 80, 79106 Freiburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ich, Anne Frank

in allen Schreibweisen national und international, Schriftarten und Darstellungsformen in allen Medien, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**RAe Pape, Persike und Partner GbR,
Schützenstraße 18, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Alte Liebe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten und Wortverbindungen, graphischen Gestaltungen, Abwandlungen, Titelkombinationen, mit entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für Printmedien/Druckereierzeugnisse wie Zeitungen und Zeitschriften sowie einen ergänzenden Onlineauftritt.

**KRABAUTER Verlag, Bettina Schaefer,
Steinstraße 11, 23845 Bühnsdorf**

Unter Hinweis auf §§ 5 Abs. 3, 15 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Asphalt & Bitumen

in allen Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen, in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Magazine, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Off- und Onlinedienste sowie Internet, sämtliche Bild-, Ton- und Datenträger inklusive digitaler Datenträger, Film, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Veranstaltungen, Dienstleistungen und/oder Merchandising in jeder Form.

**Giesel Verlag GmbH,
Hans Böckler Allee 9, 30173 Hannover**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

top magazin

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Wortverbindungen, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Titelkombinationen, grafischen Darstellungen und allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Magazine, Zeitschriften, Prospekte, Publikationen, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, alle digitalen und elektronischen Medien und Netzwerke einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Oxfordstraße 21, 53111 Bonn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Deutschland Deine Promis Die Straßencops – Jugend im Visier

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Briener Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Echte Männer Echte Kerle Richtige Männer Richtige Kerle Real Men

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**RedSeven Entertainment GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Leipziger Messepreis

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, Software-Produkte, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CDs, CD-ROMs, DVDs und Blu-ray-Discs, ebenso für elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Leipziger Messe GmbH,
Messe-Allee 1, 04356 Leipzig**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Faszination Holz Holz erleben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**AVA-Agrar Verlag Allgäu GmbH,
Porschestraße 2, 87437 Kempten/Allgäu**

Über 63.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Titel-Schutz

ist eine

Bringschuld

Wir versorgen die Verkehrskreise zuverlässig
in gedruckter + digitaler Form

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg
Tel. +49 40 609009-61
lautenschlaeger@titelschutzanzeiger.de
www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für den Titel

digITus.magazin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Kinofilm, Online-Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Hörfunk und Druckerzeugnisse.

**Hoffstadt · Graf Schönborn · Skusa · Frhr.v.Feury
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft,
Wehlstraße 13, 81679 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Das große Promibacken – Osterspezial Die härtesten Jobs der Welt – Extrem verdient!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Eva über Bord

in allen Abwandlungen, Schreibweisen, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen sowie entsprechenden Zusätzen und Untertiteln für alle Medien wie Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Netzwerke sowie Offline- und Onlinedienste (einschließlich Internet, CD-Rom, CD-I, DVD und alle sonstigen CD-Derivate), Telekommunikations- und sonstige Mediendienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Ton-, Bild- und Datenträger sowie Software, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckereierzeugnisse, Merchandising-Produkte, sonstige Medienprodukte, Eventbezeichnungen, Unterhaltungsshow, Veranstaltungen sowie Dienstleistungen jeglicher Art.

**tnf telenormfilm GmbH,
Bavariafilmplatz 7, 82031 München**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Victoria Larson /
Silke Reyher-Timmann, -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich

Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649,
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA:
NAME:
ANSCHRIFT:
TELEFON: FAX:
E-MAIL:

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____